Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1466

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer — 1967)

— Drucksache V/1388 —

über die von der Bundesregierung erlassene Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Kaschu-Nüsse usw. — 1967)

— Drucksache V/1389 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die obengenannten Verordnungen wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 9. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist vom 26. April 1967 zur Behandlung zugewiesen. Beide Verordnungen wurden im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 vom 3. Februar 1967 S. 737, 738 verkündet und sind am 1. Januar 1967 in Kraft getreten. Es handelt sich in beiden Fällen um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 737) ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach der Verkündung hat.

Der Ministerrat der EWG hat in zwei Entscheidungen, beide vom 7. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 133, 134/67) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die in den Verordnungen genannten Agrarwaren und Sportgeräte teils vollständig, teils bis zu der angegebenen Höhe für das Kalenderjahr 1967 ausgesetzt. Der Ministerrat der EWG entspricht damit dem Bestreben der Gemeinschaft, den Wünschen der Entwicklungsländer, insbesondere Indiens auf Förderung ihres Exports, soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der EWG haben am gleichen Tage beschlossen, den Entscheidungen des Ministerrats zu entsprechen und die nationalen Außenzollsätze sowie die Binnenzollsätze entsprechend anzupassen.

Die Bundesregierung hat nun durch die beiden vorliegenden Verordnungen diese Aussetzungsbeschlüsse in nationales Recht umgesetzt, wobei gleichzeitig die Binnen- und Griechenlandzollsätze entsprechend angeglichen werden. Zu beachten ist, daß der in der Sechsundsiebzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksache V/1388 — für Tee des Absatzes a (lfd. Nr. 72) angegebene Binnenzollsatz von 5 % durch die Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Drucksachen V/1273, V/1297) mit Zustimmung des Bundestages aus wirtschaftlichen Gründen auf 3 % gesenkt wurde.

Es handelt sich bei den genannten Zollaussetzungen lediglich um Verlängerungen von bereits seit dem 1. Januar 1964 bestehenden Regelungen (vgl. zuletzt Zehnte und Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/258, V/287 und V/408).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat den Erwägungen des Ministerrats der EWG im Grundsatz bereits zugestimmt und empfiehlt deshalb dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht nach § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 22. Februar 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Staratzke**
Vorsitzender	Berichterstatter